

Fünfter Abschnitt

**Rentenleistungen bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
nach dem 18. Mai 1990**

§20

**Rentenzahlung in die Bundesrepublik Deutschland
aus den in der Deutschen Demokratischen Republik
zurückgelegten Arbeitsjahren**

An Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) genommen haben, wird bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen Rente durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Bei Feststellung der Höhe dieser Renten werden Beitragszeiten nicht berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten und Zuschläge werden in dem Verhältnis angerechnet bzw. gezahlt, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

§21

**Rentenzahlung in der Deutschen Demokratischen Republik
ohne Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland
zurückgelegten Arbeitsjahre**

Für Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, werden bei der Feststellung der Höhe einer Rente Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis angerechnet, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

Sechster Abschnitt

Zusatzversorgungssysteme

§22

Schließung

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen. Es erfolgen keine Neubeziehungen mehr.

(2) Beitragszahlungen zu Zusatzversorgungssystemen sind ab 1. Juli 1990 einzustellen. Für die Beitragszahlung zur Sozialversicherung gilt das Gesetz vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 38 S. 486).

(3) Die bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt.

**Überführung bereits festgesetzter zusätzlicher
Versorgungen**

§23

(1) Die bis zum 30. Juni 1990 gezahlten Renten und zusätzlichen Versorgungen werden ab 1. Juli 1990 bis zur Überführung in die Rentenversicherung in unveränderter Höhe weitergezahlt. Eine Erhöhung der Renten der Sozialversiche-

rung gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes erfolgt nicht. Soweit Bestandsrenten der Sozialversicherung erhöht werden, weil der Sozialversicherung keine Unterlagen über den Bezug einer zusätzlichen Versorgung vorliegen, erfolgt die Zahlung des erhöhten Betrages unter Vorbehalt.

(2) Zusätzliche Versorgungen aus Versorgungssystemen für hauptamtliche Mitarbeiter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaft für Sport und Technik, für Mitarbeiter des Staatsapparates, Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorgane sowie Versorgungsbezüge aus den Sonderversorgungssystemen des ehemaligen Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und des Ministeriums des Innern, die den Betrag von 1 500 M übersteigen, werden ab 1. Juli 1990 maximal in Höhe von 1 500 Deutsche Mark gezahlt.

§24

(1) Die Überführung in die Rentenversicherung erfolgt im 2. Halbjahr 1990 durch Neufestsetzung von Renten der Sozialversicherung. Dafür gelten folgende Grundsätze:

1. Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt.
2. Für Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder zu zusätzlichen Versorgungssystemen bis zum 30. Juni 1990 wird eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ist das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Renten

- a) über dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird der Differenzbetrag nachgezahlt;
- b) unter dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird die zusätzliche Versorgung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages gezahlt. Soweit Versorgungsregelungen einen Gesamtbetrag über 90 Prozent des Nettoverdienstes zuließen, wird der Differenzbetrag ab 1. Juli 1990 auf 90 Prozent des Nettoverdienstes vor Eintritt des Versorgungsfalles begrenzt, wenn der zusätzliche Versorgungsanspruch nach 1984 entstanden ist.

(4) Übersteigt für den im § 23 Abs. 2 genannten Personenkreis der Gesamtbetrag der Renten nach Anwendung der Bestimmungen des Ersten Abschnittes den Auszahlungsbetrag ab

1. Juli 1990, ist die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag zu mindern.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 3 Buchstabe b angerechnet.

§25

Überführung bisher erworbener Anwartschaften

(1) Für die Überführung der bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Eintritt des Rentenfalles wird eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nach den für alle anderen